B E K A N N T M A C H U N G

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde

SALZWEG

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Unterfeld“ und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB);
frühzeitige Beteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.06.2023 das Konzept zur Aufstellung des Bebauungsplans „Unterfeld“ (davor WA Straßkirchen-Ost) und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Unterfeld“ mit Begründung sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen in der Zeit vom 04.12.2023 bis zum 12.01.2024 im Rathaus der Gemeinde Salzweg während der Dienststunden im Raum 23 zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Hinweis zur Einsichtnahme im Internet:

Die einschlägigen Unterlagen können auch unter:
https://www.salzweg.de/rathaus/verwaltung/bauamt/ sowie dem Landesportal für die Bauleitplanung https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum **12.01.2024** mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde (Rathaus) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Salzweg, 24.11.2023
Gemeinde Salzweg

Josef Putz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Aushang angebracht am: 24.11.2023
Aushang abgenommen am:

Informationen zum Datenschutz bei Bauleitplanverfahren sind auf der gemeindlichen Homepage einsehbar unter https://www.salzweg.de/datenschutz/index.php

Gemeinde Salzweg

Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr.26

zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Unterfeld“ in Straßkirchen
(Parallelverfahren)

Gemeinde	Salzweg
Landkreis	Passau
Reg.-Bezirk	Niederbayern
Fassung vom	29.11.2023
geändert	…….
Endfassung	……..

INHALT:

A. Verfahrensvermerke
B. Begründung
C. Plandarstellung Deckblatt Nr. 26

Planfertiger:

Arc Architektenpartnerschaft mbB
Brennecke-Kilian-Kohlmeier-Leidl-Riesinger
Alfons-Hundsrucker-Str. 11
84364 Bad Birnbach

Umweltbericht:

ElkeVeit
Landschaftsarchitektin ByAK

A. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Salzweg hat in der Sitzung vom 27.06.2023 gem. §2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 26 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am …… ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Deckblatts Nr. 26 zum Flächennutzungsplan i. d. F. vom 27.11.2023 hat in der Zeit von ……. bis ……. stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Deckblatts Nr. 26 zum Flächennutzungsplan i. d. F. vom 27.11.2023 hat in der Zeit von …… bis …….. stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 26 zum Flächennutzungsplan i. d. F. vom …… wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von ……. bis …….. beteiligt.

5. Der Entwurf des Deckblatts Nr. 26 zum Flächennutzungsplans i. d. F. vom …… wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von ……. bis ……. öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Salzweg. hat mit Beschluss des Gemeinderats vom …… die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 26 i. d. F. vom …… festgestellt.

Salzweg, den .....

(Siegel) Josef Putz
1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Passau hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 26 mit Bescheid vom

.....AZ ……..... gem. § 6 BauGB genehmigt.

Passau, den ……

(Siegel) …….
Landratsamt Passau

8. Ausgefertigt

Salzweg, den .....

(Siegel) Josef Putz
1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Deckblatts Nr. 26 zum Flächennutzungsplan wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt zum Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 26 ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblatts zum Flächennutzungsplans einschließl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Salzweg, den .....

(Siegel) Josef Putz
1. Bürgermeister

B. Begründung

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 26 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Unterfeld“ (Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO). Die Gemeinde Salzweg plant, mit der der Bebauung des „Unterfelds“ einen Teil des künftigen Wohnbaubedarfs im Ortsteil Straßkirchen zu decken.

Unter der Federführung des Kommunalunternehmens Salzweg (AöR) soll dabei in fußläufiger Entfernung zu den Infrastruktureinrichtungen des Nebenortes Straßkirchen eine Wohnsiedlung entstehen, deren innovatives Bebauungskonzept auf folgenden Bausteinen beruht:

- ganzheitliches städtebauliches Konzept mit Geschosswohnungsbau, Reihenhäusern, Doppel- und Einfamilienhäusern
- ökologische baubiologisch nachhaltige Wohnnutzung für Jung und Alt (Inklusion)
- energieeffiziente, klimaangepasste Bauweise
- flächensparende ökonomische Bebauungstypen in Holzbauweise
- flächensparende, versiegelungsarme Parkierung, kinderfreundliche Verkehrs- und Wegenetzführung
- Einbindung in die Landschaft durch Hangbauweise, Eingrünung und Verzahnung mit umgebenden Biotopstrukturen

2. Inhalt der Planung

2.1. Geltungsbereich

Der geplante Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 26 zum Flächennutzungsplan umfasst folgende Flächen (jeweils Gem. Straßkirchen):

Fl.Nr.		Gesamtfläche (m²)
1090/6	Parz. 1	1.200
1089/11	bebaut	295
1089/13	HsNr. 26a	591
1089	landw. NF	2.354
1088	landw. NF	3.254
1088/8	zu Götzendorfer Str. 26	140
1090	landw. NF	12.769
1091	RRB	4.402
1090/5	RRB	445
1085	öFW Best. (Teilfläche)	1.070
Größe Geltungsbereich gesamt		**rd. 2,65 ha**

Nördlich grenzt der Geltungsbereich an das Wohngebiet „Götzendorfer Feld“ an, südlich unmittelbar an die bewaldete Talaue des Judenhofer Baches. Im Osten und Westen des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

2.2. Erschließung

Das geplante Wohnbaugebiet „Unterfeld“ liegt rd. 700m von der Ortsmitte in Straßkirchen entfernt. Das Gebiet wird zukünftig über eine Gemeindestraße (Ortsstraße) erschlossen, die von der Götzendorfer Straße abzweigt.

Dazu wird der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg ausgebaut und gem. BayStrWG zur Ortsstraße hochgestuft.

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Passau sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung ist im Umkreis von 300 m um das benachbarte Wohngebiet Götzendorf durch die Grundschutz-Löschwassermenge von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden ebenfalls aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gesichert. In diesem Bereich befinden sich auch drei Oberflurhydranten.

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt in allen Bereichen im Trennsystem. Der geplante Schmutzwasserkanal wird inkl. der Hausanschlüsse im Zuge der Erschließung hergestellt. Das Schmutzwasser wird im Freispiegel zum bestehenden Schmutzwasser-Pumpwerk „Marterlweg“ abgeleitet.

Die erhöhten Oberflächenwasser-Abflüsse aus den versiegelten Flächen werden im bestehenden Regenrückhaltebecken südöstlich des Baugebietes zwischengespeichert und durch den reduzierten Drosselabfluss schadlos in den Judenhofer Bach eingeleitet.

2.3. Darstellung im Deckblatt

Der derzeit rechtwirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzweg stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Außenbereichsfläche mit dem Planzeichen eines geplanten Ortsrandgefüges mit landschaftstypischen Nutzungen dar.

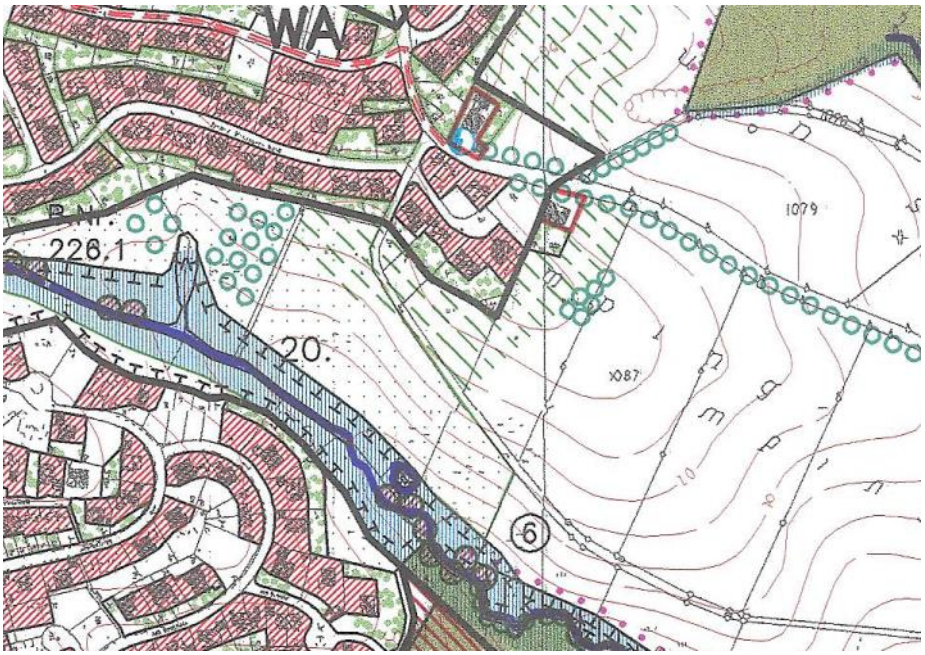

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzweg M 1:5000

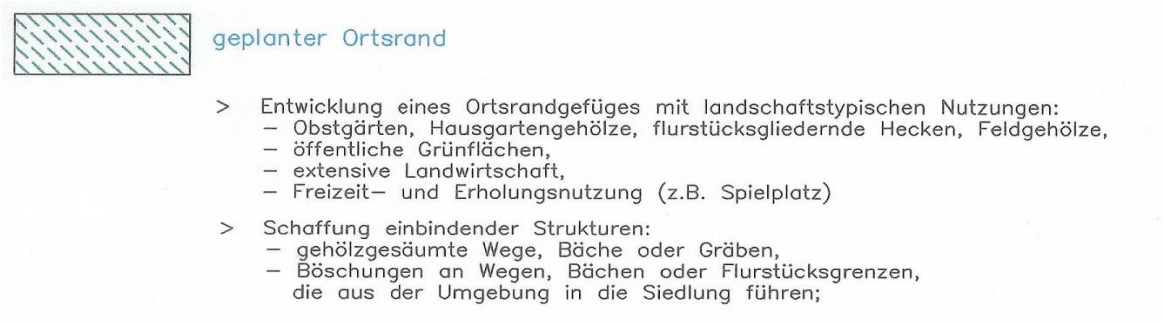

Abbildung 2: Planzeichen "geplanter Ortsrand" aus der Legende zum FNP der Gemeinde Salzweg

Mit Deckblatt Nr. 17 wurde im Jahr 2010 die damalige Erweiterung des WA „Götzendorfer Feld“ dargestellt.

Abbildung 3: Deckblatt Nr. 17 (nachrichtliche Darstellung ohne Maßstab)

Eine typisches Ortsrandgefüge, wie im Flächennutzungsplan vorgesehen, ist derzeit nicht vorhanden und wurde auch im Zuge des Deckblatts Nr. 17 nicht (mehr) dargestellt. Mit der gegenständlichen Planung wird der Ortsrand nach außen verlegt.
Dazu werden mit dem Bebauungsplan „Unterfeld“, der im Parallelverfahen aufgestellt wird, konkrete textliche und planliche Festsetzungen zur Ausgestaltung des südlich und östlich der künftigen Bebauung verlaufenden Ortsrandes getroffen. Weiterhin wird die Weiterentwicklung des vorhandenen Grünzugs und der bewaldeten Talaue entlang des Judenhofer Baches berücksichtigt.

3. Umweltbericht auf Ebene des Flächennutzungsplans

3.1 Einleitung

Die Gemeinde Salzweg plant zur Schaffung von Baurecht eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Grundstücke unmittelbar anschließend an bestehende Bebauung sollen unter Weiterführung vorhandener Erschließung entwickelt werden. Das beplante Gebiet liegt am südöstlichen Rand von Straßkirchen in der Gemeinde Salzweg. Die Fläche weist eine ausgeprägte Hanglage auf und ist insgesamt süd- bis südostexponiert.

Ursprünglich war für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Außenbereichsfläche mit dem Planzeichen eines geplanten Ortsrandgefüges mit landschaftstypischen Nutzungen dargestellt. Im neueren Deckblatt 17 war dies nicht mehr vorgesehen. Mit der nun vorliegenden Planung soll es künftig als Allgemeines Wohngebiet WA genutzt werden. Das Ortsrandgefüge zur landschaftlichen Einbindung der Bebauung wird wieder Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird der Ausgangszustand der Schutzgüter bewertet und die Erheblichkeit des Eingriffs abgefragt und abgeschätzt.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich besteht fast vollständig aus intensiv bewirtschaftetem, mehrfach im Jahr gemähtem Grünland. Durchzogen wird das Gebiet von einem landwirtschaftlichen Schotterweg, der von einzelnen Sträuchern bzw. jungen Baumbeständen (Weiden, Birken, Zitterpappeln, Rosen, Brombeeren) flankiert wird.
Entlang des Feldweges verläuft ein kleiner Entwässerungsgraben mit Gefälle nach Südost, der im Sommer/Herbst 2023 (bzw. auch im Frühjahr/Sommer 2022) nicht wasserführend war. Dieser wird flankiert von einer schmalen artenarmen Saumstruktur mit Brennessel, Calamagrostis, bzw. Gräsern der angrenzenden Wiesen. Vereinzelt finden sich Weidenröschen, Iris pseudacorus sowie Großer Wiesenknopf. Nördlich des Grabens werden die Bestände häufig bis an die Grabenkante gemäht.
Der nordwestliche Bereich des Geltungsbereichs betrifft eine junge privat genutzte Gartenanlage mit jungen Obstbäumen, Beerensträuchern, Gewächshäusern, Lagerflächen und Stellplätzen.
Im Südosten des Geltungsbereiches liegt ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken, das sowohl im April-Sept. 2022 als auch im September/Oktober 2023 kaum Wasser führte und starken Weidenjungwuchs aufweist.

Teil des Geltungsbereiches ist auch eine Ausgleichsfläche, die im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes „Götzendorfer Feld“ mit Dbl. 36 (2010) vorgesehen war. Diese wurde bisher nicht realisiert. Die Fläche wird aktuell als Intensivgrünland genutzt.

Fauna

Um beurteilen zu können, ob das Planvorhaben artenschutzrechtliche Belange tangiert, wurde das Gebiet von April bis August 2022 auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) hin untersucht. Dabei wurde der gesamte Geltungsbereich begangen, angrenzende Flächen wurden miteinbezogen. Die Ergebnisse wurden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt (Büro Naturgutachter, Freising).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag legt den Bestand und die Betroffenheit der Arten wie folgt dar:

- Für folgende Tiergruppen liegen keine Nachweise vor bzw. sind keine geeigneten Habitatstrukturen betroffen:

  Fledermäuse, Säugetiere, Biber u. Fischotter, Amphibien, Libellen, Käfer, Mollusken.

- Für folgende Tiergruppen liegen Nachweise vor, die in den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

  Reptilien: Vorkommen Mauereidechse, Blindschleiche in Randbereichen zum Wohngebiet (in vereinzelten Abschnitten mit strukturreichen Strauch- und Gartenbereichen, Gabionenmauern in südexponierter Lage) angrenzend an Planungsgebiet

  Vögel: 21 Vogelarten nachgewiesen (8 saP-prüfungsrelevant, davon 2 brütend bzw. potentiell empfindlich gegenüber dem Vorhaben – Haussperling, Feldsperling)

  Schmetterlinge: Nachweis Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer

  Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Maculinea teleius)*
  An mehreren Stellen kleine Bestände des Großen Wiesenkopfes (Raupenfutterpflanze) an den Grabenrändern entlang des Schotterweges und im Randbereich des Regenrückhaltebeckens. Nachweis eines adulten Tieres. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch an den vorhandenen Raupenfutterpflanzen vertreten ist.
  Nachtkerzenschwärmer (*Prosperinus prospe-rina*) an drei Stellen mit insgesamt 8 Raupen nachgewiesen. Habitateignung entlang des Grabens und am Ortsrand in Beständen von *Epilobium hirsutum*.

Insgesamt kommt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag konzipierten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Eine Prüfung von Planungsalternativen muss daher nicht erfolgen.
Die in Fachbeitrag konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sog. „CEF"-Maßnahme) müssen in die weiteren Planungen als textliche und planliche Festsetzungen einfließen.

→Die BNT sind insgesamt von überwiegend **geringer naturschutzfachlicher Bedeutung**. Jedoch weisen aufgrund der Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten kleinere Bereich mit geeigneten Raupenfutterpflanzen eine darüberhinausgehende **hohe naturschutzfachliche Bedeutung** auf.

<u>Schutzgut Boden</u>
Böden im Geltungsbereich sind durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt und weisen keine kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen auf. **→ geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung**

<u>Schutzgut Wasser, Klima/Luft</u>
Entlang des vorhandenen Feldweges führt ein schmaler Entwässerungsgraben mit Gefälle nach Südost, der in den Kartierzeiträumen nicht wasserführend war. Im Südosten des Geltungsbereiches liegt ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken, das sowohl im April-Sept. 2022 als auch im September/Oktober 2023 kaum Wasser führte. Südlich des Geltungsbereichs verläuft der Judenhofer Bach, der im weiteren Verlauf in den Satzbach mündet. Von der beplanten Fläche fällt das Gelände zum Gewässer mäßig steil ab.
Auf den Wiesen im Hangbereich gebildete Kaltluft kann entlang des Judenhofer Baches Richtung Osten abfließen. Die offene Verbindung ist hier als kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn von Bedeutung.
→ geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt

<u>Schutzgut Landschaft</u>
Das geplante Baugebiet schließt direkt an vorhandene Bebauung an. Der bestehende Ortsrand wird durch lockere Bepflanzung aus Bäumen und Sträucher in den Gärten gebildet. Der junge Gehölzbestand entlang des

Feldweges übernimmt eine untergeordnete Rolle. Weitere landschaftsbildprägende Elemente sind in dem ansonsten strukturarmen Hangbereich nicht vorhanden. Das geschlossene Ortsbild von Strasskirchen wird durch die vorgesehene Bebauung nicht aufgeweicht.
Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist der südlich des Geltungsbereichs gelegene Bach mit gewässerbegleitenden Gehölzen und Saumstrukturen. Dieser bleibt vom Vorhaben unbeeinflusst.
→ **geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Schutzgut Mensch
Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung ist von keiner zusätzlichen Lärmbelastung auszugehen. Vorübergehende Lärmbelästigungen der bestehenden Wohnbebauung im Umfeld sind während der Bauphase zu erwarten. Für die allgemeine Erholungsnutzung spielt der Planungsbereich eine untergeordnete Rolle. Der vorhandene Feldweg wird von Spaziergängern genutzt. Diese Wegeverbindung bleibt auch nach Bebauung erhalten.
→ **geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Kultur- und Sachgüter sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden.

Schutzgebiete
Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzgebiete verzeichnet.
Schutzgebiete und -objekte werden von der Planung nicht berührt.

Wechselwirkungen
Im Untersuchungsraum sind keine über die bereits beschriebenen Schutzgüter hinausgehenden Wechselwirkungen bekannt.

➔ Insgesamt ist das Planungsgebiet als Gebiet mit **geringer Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen, hinsichtlich Arten liegt jedoch eine **hohe Bedeutung** vor. Die **Erheblichkeit des Eingriffs** bezüglich der Schutzgüter ist bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen streng geschützter Arten **gering**.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist mit einer weiteren intensiven Nutzung der Flächen als Intensivgrünland zu rechnen. Die vorgesehene, jedoch nicht umgesetzte Ausgleichsfläche wäre entsprechend den Vorgaben im Bebauungsplan „Götzendorfer Feld“, Deckblatt 36 herzustellen. Die aktuell noch sehr jungen Obstgehölze im Nordwesten würden in höherem Alter eine potentielle Habitatfunktion für verschiedene Tierarten übernehmen. Für die jungen Gehölze entlang des Feldweges ist eine Entwicklung hin zu älteren, strukturreichen Gehölzbeständen nicht wahrscheinlich, da sie regelmäßig auf Stock gesetzt werden, um die Verschattung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.
Eine darüberhinausgehende naturschutzfachlich positive Entwicklung ist nicht zu erwarten.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

3.4.1 Vermeidung und Verringerung

Um die Folgen der Bebauung zu vermeiden und zu mindern, sind in den weiteren Planungen folgende Maßnahmen, (insbesondere Maßnahmen zum Artenschutz) umzusetzen:

- Vermeidung unnötiger Lichtemissionen durch Reduzierung der Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß und Vorgaben zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Verbot vogelgefährdender, großer Glasflächen zwischen Gebäuden in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnder Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen (nur bei Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas)
- Umhängen Nistkasten Feldsperling in der Zeit von Oktober bis Februar vor der Baufeldräumung an eine geeignete Stelle im Umfeld des Geltungsbereiches
- Vergrämungsmaßnahme Nachtkerzenschwärmer, Heller Wiesen-knopf-Ameisenbläuling
  Um eine Wiederansiedlung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen und Nachtkerzenschwärmern im bebaubaren Bereich zu verhindern, sind vor Anfang Mai alle Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen und Großer Wiesenknopf durch Mahd zu entfernen. Anschließend werden die Wuchsorte bis Ende Juni niedrig gehalten, damit keine erneute Blütenbildung und damit keine Eiablage stattfinden kann.
- Vergrämungsmaßnahme Reptilien
  Entfernen reptilienrelevanter Strukturen (Einzelgehölze, Totholzhaufen, Reisig, Steinhaufen) vor der Baufeldfreimachung und während der Winterruhe (zwischen Mitte November und Ende Februar) zur Vergrämung der Tiere
- Baufeldfreimachung Erschließungsstraße ab Anfang August
  Baufeldfreimachung im Bereich der nachgewiesenen Raupenfutterpflanzen von Nachtkerzenschwärmer und Hellem Wiesen-knopf-Ameisenbläuling erst nach dem Schlüpfen der Falter aus den Puppen im Boden ab Anfang August
- Schaffung von Habitaten für Reptilien auf öffentlichen Flächen im Bereich Trafo/Ladesäule bzw. im neuen grünen Ortsrand
- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF"-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 2 und 3 BNatSchG):

- Anlage der Ausgleichsfläche VOR Beginn der Bauarbeiten
  Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ist zum Ausgleich des Lebensraumverlusts der beiden Schmetterlingsarten Nachtkerzenschwärmer, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling eine 500 m² große, feuchte Hochstaudenflur für die Entwicklung neuer Raupenfutterpflanzen im räumlichen Umfeld anzulegen. Die Ausgleichsfläche soll nach Abstimmung mit der UNB mindestens 3 m breit sein und in möglichst unmittelbarer Nähe zu einem Bach (Feuchtwiese) angelegt werden.
- Die im bebaubaren Bereich erfassten Raupenfutterpflanzen beider Schmetterlingsarten sind ab Juli (wenn sie nach der Vergrämungsmahd wieder gut erkennbar sind) und vor der Baufeldfreimachung in die CEF-Fläche umzusetzen.
- Die CEF-Fläche darf während der Entwicklungszeit der Schmetterlingseier nicht gemäht werden. Eine Pflegemahd inkl. Entbuschung erfolgt einmal jährlich im Herbst ab 15. September.

Die gemäß Fachbeitrag zum Artenschutz vorgesehen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sog. „CEF"-Maßnahme) müssen in die weiteren Planungen als textliche und planliche Festsetzungen einfließen, um die Vollziehbarkeit der Planung sicher zu stellen.

Darüber hinaus werden folgende grünordnerische Maßnahmen vorzusehen:

- Verwendung sickerfähiger Pflasterbeläge für private Zufahrten und Parkflächen (Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf und Festsetzung einer maximalen Abgrabung/Aufschüttung von 1,20 m Höhe ab Urgelände zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen.
- Verbot von Schottergärten, Betonmauern und geschlossen wirkender Zäune, Mauern oder Gabionen
- Vorgaben zur Erhaltung der Durchlässigkeit von Zäunen für Kleintiere
- Pflanzung von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen außerhalb der Baufelder zur Sicherstellung einer großzügigen Ortsrandeingrünung (Ausgleichsmaßnahme)
- Ortsrandein-/durchgrünung im Osten und nördlichen Teil des Baugebietes durch Mindestanzahl von autochthonen Bäumen pro Grundstücksfläche bzw. festgesetzter Heckenpflanzungen

3.4.2 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Eine überschlägige Ermittlung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs kann auf FNP-Ebene durch Multiplikation der maximal zulässigen GRZ des Baugebietes (hier GRZ 0,3) mit der durchschnittlichen Bedeutung der Schutzgüter im Änderungsbereich (geringe Bedeutung = 3) ermittelt werden.

Demnach ergibt sich für den vorliegenden Erweiterungsbereich „Unterfeld“ ein voraussichtlicher Ausgleichsbedarf von etwa **10.530 WP**.
Maßnahmen zur Vermeidung eines Eingriffs und Anwendung eines Planungsfaktor im Rahmen des Bebauungsplanes sind möglich.

Zusätzlich muss noch die überplante bestehende (jedoch nicht umgesetzte) Ausgleichsfläche für den BP Götzendorfer Feld mit Dbl. 36 ersetzt werden. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist die überplante Ausgleichsfläche flächengleich mit einem Zuschlag für den Verlust des Zeitfaktors von 15 % auszugleichen. Gemäß Eingriffsbilanzierung zum BP Götzendorfer Feld, Dbl. 36 umfasst die Ausgleichsfläche 1.900 m². Damit ergibt sich ein neuer **Ausgleichsumfang für die zu ersetzende Ausgleichsfläche von 2.185 m².**

Der Ausgleich soll durch die Anlage von Feldgehölzen, Streuobstbeständen, Hecken im Komplex mit Saumstrukturen und Reptilienhabitaten, die Entwicklung extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes sowie der Schaffung mäßig artenreicher Säume und Staudenfluren auf feuchten bis nassen Standorten mit Optimierung als Lebensraum für Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer (CEF-Maßnahme) erbracht werden.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Ortsteil Straßkirchen gibt es derzeit zwei im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen, die noch nicht überbaut wurden. Im Folgenden werden diese näher betrachtet.

3.5.1. Fläche 1: WA Am Steinweg

Die Fläche „WA Am Steinweg“ liegt im Süd-Westen der Ortschaft Straßkirchen und umfasst eine Fläche von rd. 2,95 ha. Eine Teilfläche von 0,6 ha wurde bereits in den angrenzenden Bebauungsplan „Koglhopf“ miteinbezogen.

Die Restfläche steht derzeit nicht für einen Erwerb zur Verfügung. Im Rahmen einer geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist über die künftige Darstellung des gegenständlichen Gebiets zu entscheiden.

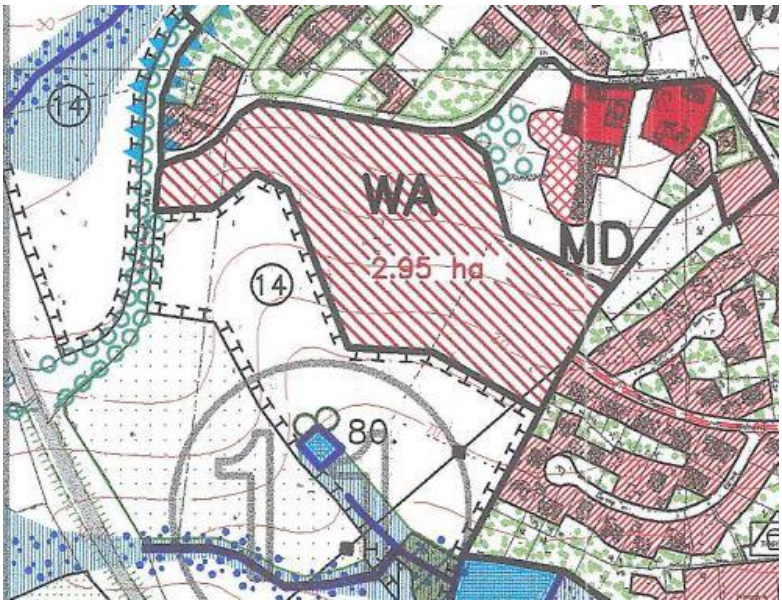

Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP der Gemeinde Salzweg: WA Am Steinweg

3.5.2. Fläche 2: WA Am Bergholz

Die Fläche „WA Am Bergholz“ befindet sich im Süd-Osten des Ortsteils Straßkirchen und umfasst eine Fläche von rd. 1,9 ha. Ein Großteil der Fläche stellt einen Wald im Sinne des Waldgesetzes dar und steht ebenfalls nicht für einen Erwerb zur Verfügung. Weiterhin erscheint es in Zeiten des Klimawandels nicht mehr zeitgemäß, Waldflächen für Wohngebiete zu roden.

Im Rahmen einer geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist über die künftige Darstellung des gegenständlichen Gebiets zu entscheiden.

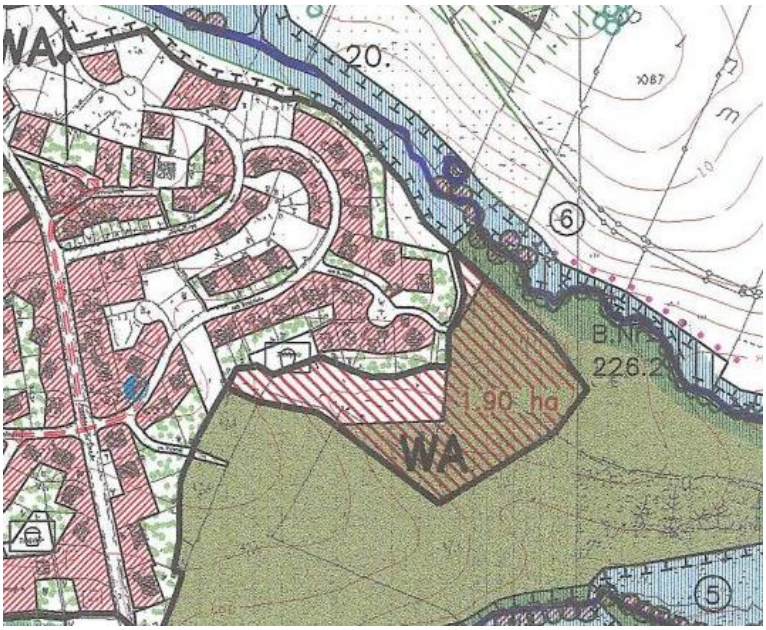

Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP der Gemeinde Salzweg: WA Am Bergholz (ohne Maßstab)

3.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Schutzgüter im Geltungsbereich sind insgesamt von überwiegend **geringer naturschutzfachlicher Bedeutung**. Jedoch weisen aufgrund der Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten kleinere Bereiche mit geeigneten Raupenfutterpflanzen eine darüberhinausgehende **hohe naturschutzfachliche Bedeutung** auf.

Die im Jahr 2022 erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag konzipierten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
Die in Fachbeitrag konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sog. „CEF"-Maßnahme) müssen in die weitere Planung als textliche und planliche Festsetzungen einfließen, um die Vollziehbarkeit der Planung sicher zu stellen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen von **geringer Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Für die geplanten baulichen Eingriffe im Geltungsbereich wird ein **voraussichtlicher Ausgleichsbedarf von 10.530 WP** erforderlich.

Teil des Geltungsbereiches ist auch eine Ausgleichsfläche, die im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes „Götzendorfer Feld" mit Dbl. 36 (2010) vorgesehen war. Diese wurde bisher nicht realisiert. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird diese Ausgleichsfläche flächengleich mit einem Zuschlag für den Verlust des Zeitfaktors ausgeglichen. Der Ausgleichsumfang für die zu ersetzende Ausgleichsfläche beträgt **2.185 m².**

Der Ausgleich wird durch die Anlage von Feldgehölzen, Streuobstbeständen, Hecken im Komplex mit Saumstrukturen und Reptilienhabitaten, die Entwicklung extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes sowie der Schaffung mäßig artenreicher Säume und Staudenfluren auf feuchten bis nassen Standorten mit Optimierung als Lebensraum für Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer (CEF-Maßnahme) im direkten Umfeld des Baugebietes erbracht.

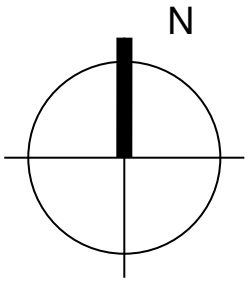

C. Deckblatt Nr. 26 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzweg

(mit nachrichtl. Darstellung Dbl. 17)

M 1 : 5000

Strasskirchen Ost BA1

Erweiterung des Bebauungsplans „Straßkirchen Ost“

Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau, Pfarrer-Meisinger-Straße

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:	Gemeinde Salzweg Passauer Straße 42 94121 Salzweg
Auftragnehmer:	NATURGUTACHTER Landschaftsökologie - Faunistik - Vegetation Robert Mayer, Dipl.-Ing. (FH) Kirchenweg 5 85354 Freising Tel.: 0 81 61 / 989 7447 Fax: 0 81 61 / 490 391 info@naturgutachter.de www.naturgutachter.de
Bearbeiter:	Maria Engl, Carolin Wagner
Freising, den 26.10.2022	Robert Mayer (Firmeninhaber)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1

1.2 Untersuchungsgebiet (UG) ... 2

1.3 Untersuchungsrahmen ... 3

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 4

2 Wirkungen des Vorhabens ... 4

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten . 6

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL ... 6

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ... 6

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ... 6

3.1.2.1 Fledermäuse ... 7

3.1.2.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse) ... 7

3.1.2.3 Reptilien ... 8

3.1.2.4 Amphibien ... 8

3.1.2.5 Fische ... 8

3.1.2.6 Libellen ... 8

3.1.2.7 Käfer ... 9

3.1.2.8 Schmetterlinge ... 9

3.1.2.9 Schnecken und Muscheln ... 10

3.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 11

3.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen von betroffenen Vogelarten ... 11

3.2.2 Vorhabenspezifisch „unempfindliche“ Vogelarten ... 12

3.2.2.1 Häufige, weit verbreitete Vogelarten (ohne Darstellung in Karten) ... 12

3.2.2.2 Vogelarten, die das UG überfliegen bzw. als Nahrungsgast oder Durchzügler nutzen (ohne Darstellung in Karten) ... 13

3.2.3 Vorhabenspezifisch „empfindliche“ Vogelarten ... 13

3.2.3.1 Wertgebende Vogelarten im Siedlungsbereich ... 13

3.3 Bestand und Betroffenheit sonstiger Arten ... 14

4 Maßnahmen ... 15

4.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ... 15

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 16

4.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population in der biogeographischen Region ... 16

4.4 Ökologische Baubegleitung 16

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 16

6 Gutachterliches Fazit 17

7 Literaturverzeichnis 18

A. Anhang – Erfassungsmethodik 22

B. Anhang – Erhebungsprotokolle 23

C. Anhang – Bestandskarten 25

D. Anhang – Fotodokumentation 28

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK	Artenschutzkartierung
Bay. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bay. StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
BE	Baustelleneinrichtungsstandort
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	„*continuous ecological functionality-measures*“ (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Ind.	Individuum
Lkr.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL, VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das Vorhaben, Stand 28.09.2021 (Quelle: Gemeinde Salzweg). 1
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot gestrichelt). 3
Abbildung 3: Brutreviere Vögel 2022. 25
Abbildung 4: Vorkommen Schmetterlinge inkl. Raupenfutterpflanzen 2022. 26
Abbildung 5: Vorkommen Reptilien 2022. 27
Abbildung 6 : Grünland im Westen des UG. Im Hintergrund ist das kartierte Biotop zu sehen (Gehölzbestand). (Blick Richtung Südwesten). 28
Abbildung 7: Grünland im mittleren und östliches Teil des UG. (Blick Richtung Südosten). 28
Abbildung 8: Strukturreiche Strauch- und Krautschicht an der nördlichen UG-Grenze (Blick Richtung Nordosten). 29
Abbildung 9: Strukturreicher Garten an der nordöstlichen UG-Grenze (Blick Richtung Nordwesten). 29
Abbildung 10: Nachweis der Blindschleiche an der nördlichen UG-Grenze. 30
Abbildung 11: Die Mauereidechse besiedelt zahlreich die südexponierten Böschungen der Gärten am Ortsrand von Straßkirchen an der nördlichen UG-Grenze. 30
Abbildung 12: Regenrückhaltebecken südlich des UG (Blick nach Osten). 31
Abbildung 13 : Entwässerungsgraben entlang des befestigten Weges mit Großem Wiesenknopf (Blick Richtung Osten). 31
Abbildung 14 : Epilobium hirsutum (Zottiges Weidenröschen), die Raupenfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers. 32
Abbildung 15: Nachtweis des Nachtkerzenschwärmers im UG durch Raupenfunde. 32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der betrachteten Artengruppen. 3
Tabelle 2: Gefährdung, Schutz und Status (potenziell) vorkommender Anhang IV-Arten im UG. 6
Tabelle 3: Gefährdung, Schutz und Status im UG und dessen direktem Umfeld vorkommender Vogelarten (ohne „Allerweltsarten“). 11
Tabelle 4: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung. 15
Tabelle 5: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im UG. 16
Tabelle 8: Erhebungsprotokoll – Brutvögel (Revierkartierung) 2022. 23
Tabelle 11: Erhebungsprotokoll – Reptilien 2022. 23
Tabelle 12: Erhebungsprotokoll – Amphibien 2022. 23
Tabelle 14: Erhebungsprotokoll – Nachtkerzenschwärmer 2022. 24
Tabelle 14: Erhebungsprotokoll – Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling 2022. 24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Salzweg plant die Erweiterung des Bebauungsplans „Straßkirchen Ost“ im Ort Straß-kirchen der Gemeinde Salzweg mit einer Flächengröße von ca. 1,3 ha. Geplant ist die Erweiterung des Wohngebietes durch Neubau von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die Fläche wird aktuell land-wirtschaftlich als Grünland genutzt.

Um beurteilen zu können, ob das Planvorhaben artenschutzrechtliche Belange tangiert, wurde das Untersuchungsgebiet (UG, Abbildung 2) von April bis August 2022 auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) hin untersucht. Dabei wurde der gesamte Geltungsbereich begangen, angrenzende Flächen wurden miteinbezogen.

Abbildung 1: Übersicht über das Vorhaben, Stand 28.09.2021 (Quelle: Gemeinde Salzweg).

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen streng und / oder europarechtlich geschütz-ter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume zu verursachen. Deshalb ist

bereits auf Ebene der Bauleitplanung für die europarechtlich streng geschützten Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchen. Der dafür erforderliche gutachterliche Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist der Naturschutzbehörde vorzulegen. Er soll eine Voreinschätzung geben und damit zur Rechtssicherheit des auf-zustellenden Bebauungsplanes beitragen

Im vorliegenden Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten" gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erfordernis und ggf. zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Untersuchungsgebiet (UG)

Das UG liegt am südöstlichen Rand von Straßkirchen in der Gemeinde Salzweg und besteht fast vollständig aus intensiv bewirtschaftetem, mehrfach im Jahr gemähtem Grünland. Durchzogen wird das UG von einem landwirtschaftlichen Schotterweg an dessen Rand vereinzelte Sträucher (Weiden, Birken, Zitterpappeln, Rosen, Brombeeren) wachsen. Dieser Weg wird regelmäßig von Fußgängern mit Hunden genutzt. Zudem verläuft entlang des Weges ein kleiner Entwässerungsgraben mit Süd-Ost-Gefälle, der im Frühjahr und Sommer 2022 nicht wasserführend war und vermutlich nur zum Auffangen und Ableiten von Regenwasser dient. Das Gelände ist insgesamt süd- bis südwestexponiert.

Im Norden grenzt das UG an ein bereits bestehendes Wohngebiet. Die Randbereiche des Wohngebiets zeichnen sich abschnittweise durch strukturreiche Strauch- und Gartenbereiche in südexponierter Lage aus. Einzelne Grundstücke sind mit Betonmauern und Gabionen eingezäunt. Im Osten grenzt das UG an landwirtschaftliche Ackerflächen, im Süden und Osten an Grünland. Etwa 30 m südlich des UG befindet sich entlang eines kleinen Quellbaches ein Gehölzbestand mit dichtem Strauchgürtel an den südwestlich ein weiteres Wohngebiet anschließt. Wenige Meter südöstlich des UG liegt ein eingezäuntes Regenauffangbecken, das im Kartierungszeitraum von April bis September kaum Wasser führte.

Innerhalb des UG sind keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzgebiete vorhanden. Beim Gehölzbestand südlich des UG handelt es sich um das kartierte Biotop "Gehölzsaum und Feuchtwald am Bach, südöstlich von Straßkirchen" (Biotopteilflächen Nr. 7346-0226-001). Weitere geschützte Biotope finden sich in >400 m Entfernung (u.a. Biotopteilflächen Nr. 7346-0223, 7346-0224-001, 7346-0226-002, 7346-0228-001, 7346-0229-001) zum UG. Die nächstgelegenen

Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet "Ilz-Talsystem" (7246-371) und das Landschaftsschutzgebiet "Schutz des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und des Landkreises Passau" (LSG-00089.01), in ca. 3 km Entfernung.

Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot gestrichelt).

1.3 Untersuchungsrahmen

Der vorliegende Fachbeitrag basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial (nicht älter als 10 Jahre) und verfügbarer Literatur sowie eigenen Erhebungen. Als Datengrundlagen wurden im Einzelnen herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK-Datenbank des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU), Kartenblatt TK 7346, Abfrage im September 2022)
- Homepage des Bay. LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Angaben zu Vorkommen relevanter Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen) - aktuelle Abfrage.
- Fachliteratur und Atlanten (siehe Literatur- und Quellenverzeichnis)
- Eigene Erfassung folgender potenziell vorkommender Arten (Artengruppen) mit deren Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen, Horste):

Tabelle 1: Übersicht der betrachteten Artengruppen.

Artengruppe	Untersuchungsumfang (vgl. Erhebungsmethoden und -protokolle im Anhang)
Reptilien	Zauneidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter, Smaragdeidechse, Mauereidechse
Amphibien	Laubfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte
Schmetterlinge	Heller und dunkler Wiesenknopfameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer
Brutvögel	alle tagaktiven Arten

Durch die eigenen Erhebungen kann der Datenbestand bzgl. der untersuchten Arten bzw. Artgruppen als weitgehend vollständig für eine Beurteilung der Betroffenheit prüfrelevanter Arten gesehen werden.

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die von der Obersten Baubehörde herausgegebenen „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Stand 08.2018) sowie der „Arbeitshilfe ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf‘“ vom Bay. LfU (Stand 02.2020).

Eine Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde gesondert für alle artenschutzrechtlich relevanten **Arten bzw. Artengruppen** (Pflanzenarten, Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) textlich durchgeführt. Daher entfällt die tabellarische Abschichtung nach Einzelarten.

Die Angaben zum Erhaltungszustand (EHZ) der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (2013) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-RL (Meldezeitraum 2000 – 2012) entnommen. Der EHZ wird hier entsprechend den Vorgaben zu Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des EHZ (gemäß DocHab-04-03/03-rev.3) in die Kategorien **günstig, ungünstig – unzureichend, ungünstig-schlecht** und **unbekannt** eingestuft.

Die Prüfung des EHZ der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf die drei Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und Populationsstruktur) und Beeinträchtigung, die von der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landes-Umweltministerien (LANA 2001) als Bewertungsschema für Arten auf lokaler Ebene beschlossen wurden. Der EHZ wird anhand der drei genannten Parameter in die Kategorien **A - hervorragend, B - gut** und **C - mittel bis schlecht** eingestuft.

Als (lokale) Population wird im Sinne des „Guidance document“ der Europäischen Kommission eine „Gruppe von Individuen gleicher Artzugehörigkeit“ verstanden, *„die innerhalb desselben geographischen Raumes vorkommt und sich untereinander fortpflanzen (können)“* (Europäische Kommission 2007, S. 10). Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population i.d.R. nur für wenig mobile Tierarten oder Pflanzenvorkommen möglich ist, wird insbesondere für hoch mobile Tiergruppen wie etwa Vögel oder Fledermäuse als Lokalpopulation hilfsweise das Vorkommen und der Bestand im Naturraum oder Landkreis bzw. Stadtgebiet herangezogen oder kann nicht angegeben werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

Als konkrete Grundlage zur Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen dienen Angaben des Vorhabenträgers zu Art und Umfang des Eingriffs mit Planungsstand vom September 2021.

Die wesentlichen Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der „Verantwortungsarten“ und / oder europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, werden im Folgenden dargestellt:

Tabelle 1: Auflistung der Projektwirkungen.

Projektwirkung	Beschreibung
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Durch die Baustelleneinrichtung, den Arbeitsstreifen sowie zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterial (Erdaushub) werden Flächen temporär beansprucht.
Baubedingte Störungen	Durch die Baumaßnahmen ist eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Störungen von Tierarten (Lärm, optische Reize, Erschütterungen) sowie Einträge von Staub und Schadstoffen in angrenzende Lebensräume zu konstatieren.
Baubedingte Stoffeinträge	Baubedingt sind Schadstoffeinträge in Form von Staub möglich.
Baubedingte Zerschneidungs- und Trenneffekte	Für Tier- und Pflanzenarten können während der Bauphase Trennwirkungen entstehen.
Baubedingte Individuenverluste	Durch die Bauarbeiten (v.a. Baufeldfreimachung, Oberbodenabtrag o.ä.) sind baubedingte Individuenverluste möglich.
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Individuenverluste	Durch bauliche Vorrichtungen (z.B. Gullis, Wasserbecken, Beleuchtung) sind anlagebedingt Individuenverluste möglich (z.B. Nachtfalter). Gebäude können als Barriere wirken (Anflug von Vögeln).
Anlagebedingte Zerschneidungs- und Trenneffekte	Für Tierarten können Grundstückseinfassungen, Mauern und Böschungen als Barriere wirken.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Störungen	Durch die Nutzung der Flächen als Wohngebiet kann es zu einem Anstieg der vorhandenen Störwirkungen in bisher weniger belastete Bereiche im UG und umliegenden Flächen kommen. Dazu zählen - akustische Signale jeglicher Art - Unterschiedlichste Formen von Erschütterungen oder Vibrationen - visuell wahrnehmbare Reize, z. B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind. Unterschiedlichste - i. d. R. technische - Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung).
Betriebsbedingte Emissionen von baulichen Anlagen	- Durch die Nutzung als Wohngebiet kann es zu Emissionen von baulichen Anlagen kommen (Verschattungen, Lärm, Licht).
Betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen	Durch das Vorhaben kommt es zu einer Nutzungsänderung und Verkehrszunahme, die mit erhöhtem Eintrag von Stickstoff , Luftschadstoffen und anderen Stoffen (Pestizide) sein kann.
Betriebsbedingte Individuenverluste	Durch das Vorhaben kann es zu Individuenverlusten kommen (z.B. durch Überfahren).

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL

Gemäß der Verbreitungskarten des Bay. LfU sind keine Vorkommen im TK-Blatt 7346, in dem auch das UG liegt, bekannt.

Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Aus dem UG und dem unmittelbaren Umfeld sind keine aktuelleren Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bekannt (ASK-Daten) bekannt. Es gibt lediglich in über 400 m Entfernung innerhalb der Ortschaft Straßkirchen einzelne Fledermaus-Nachweise (Nordfledermaus 1988, Fledermäuse (unbestimmt) 1992, Fledermäuse (unbestimmt) 2016, Zwerg- oder Mückenfledermaus 2021, Langohrfledermäuse 2021).

Folgende in Tab. 1 aufgeführte Arten konnten durch die Untersuchungen im UG nachgewiesen bzw. nicht ausgeschlossen (Worst-Case-Annahme) werden und wurden daher als besonders prüfungsrelevant im Sinne des hier vorliegenden Fachbeitrags bewertet.

Tabelle 2: Gefährdung, Schutz und Status (potenziell) vorkommender Anhang IV-Arten im UG.

Deutscher Name	Wissensch. Name	RLB	RLD	§	V	FFH	EHZ KBR	EHZ LP	Bemerkung
Tag- und Nachtfalter									
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	***Phengaris teleius***	**2**	**2**	**-**	**-**	**IV**	**u**	**?**	**sicher nachgewiesen**
Nachtkerzenschwärmer	***Proserpinus proserpina***	**V**	**-**	**s**	**-**	**IV**	**?**	**?**	**sicher nachgewiesen**

Erläuterungen zur Tabelle

RLB / RLD: Rote Liste Bayern / Deutschland (Libellen, 2018; Säugetiere, 2017 / 2020; Heuschrecken & Tagfalter, 2016; Brutvögel, 2016; Amphibien & Reptilien, 2019; alle weiteren Artengruppen Bay. LfU 2016: / BfN 2009)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Art der Vorwarnliste
*	Art ungefährdet

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

b	besonders geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
s	streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

V: Verantwortlichkeit Deutschlands (Bay. StMi, 2010)

!!	in besonders hohem Maße verantwortlich
!	in hohem Maße verantwortlich
(!)	in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992

II	Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
IV	streng zu schützende Arten

EHZ-KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

s	ungünstig / schlecht
u	ungünstig / unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

EHZ-LP: Erhaltungszustand der Lokalpopulation

A	hervorragend
B	gut
C	mittel bis schlecht
?	unbekannt

fett	sicherer Artnachweis

Alle anderen Anhang IV-Arten können entweder auf Grundlage der räumlichen Verbreitung ausgeschlossen werden, sind grundlegend nicht zu erwarten oder werden durch die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt (siehe unten).

3.1.2.1 Fledermäuse

Grundsätzlich sind mögliche Fledermausquartiere im angrenzenden Umfeld des UG denkbar. Mögliche Gebäudequartiere sowie potenzielle Leitlinien entlang des benachbarten Siedlungsraums des werden nicht beansprucht, so dass gegebenenfalls vorhandene essenzielle Habitate nicht beeinträchtigt werden. Ältere Bäume mit Quartiereignung fehlen in den angrenzenden Gärten.

Im Gehölzbestand südlich des UG konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. Das geringe Alter der Bäume lässt höchstens kleinere Höhlen, Rindenspalten oder Ähnliches vermuten, die für Fledermäuse lediglich als Einzelquartier nutzbar wären. Da der Gehölzbestand jedoch ca. 30 m vom Vorhaben entfernt liegt, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen möglicher Ruhestätten von Fledermäusen auszugehen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.1.2.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im UG und dessen direkten Umfeld sind lediglich im südlich gelegenen Gehölzbestand Vorkommen von Haselmäusen nicht auszuschließen. Allerdings ist der Gehölzbestand nicht vom Vorhaben betroffen und liegt in ausreichender Entfernung, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Für weitere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL (Biber, Fischotter) finden sich im UG keine geeigneten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen dieser Arten und die daraus ggf. entstehenden vorhabenbedingten Wirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.1.2.3 Reptilien

Im nördlichen Raum Passau ist das Vorkommen der saP-relevanten Reptilienarten Schlingnatter, Äskulapnatter, Zauneidechse, Mauereidechse und Smaragdeidechse bekannt. (Andrä et al. 2019, Assmann mdl.). Im UG konnten im Rahmen der Kartierungen 2022 jedoch nur Individuen einer Unterart der Mauereidechse (siehe Kapitel 3.3) und die nicht-saP-relevante Blindschleiche nachgewiesen werden.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.1.2.4 Amphibien

Im UG sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden, der Entwässerungsgraben entlang des Schotterweges führte während der gesamten Kartierungszeitraums kein Wasser. Auch im angrenzenden Regenrückhaltebecken wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen keine Amphibienvorkommen (Rufe, Sichtbeobachtung, Laich) nachgewiesen. Die Sohle des Auffangbeckens ist zwar vernässt und wird von einem schmalen Rinnsal durchflossen, eine größere stehende Wasserfläche, die für die Entwicklung von Amphibienlaich und -larven geeignet wäre, fehlte jedoch.

Aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen im UG sind Vorkommen streng geschützter Amphibienarten gemäß Anhang IV der FFH-RL auszuschließen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.1.2.5 Fische

Der Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) ist die einzige in Bayern vorkommende Fischart, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Vorkommen der Art sind im Raum Passau entlang des Fließgewässersystems der Donau bekannt. Im Eingriffsbereich sowie im weiteren Umfeld befinden sich jedoch keine geeigneten Gewässer für die streng geschützte Fischart. Somit ist von keiner direkten oder indirekten Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben auszugehen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützte Art (Anhang IV der FFH-RL) anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.1.2.6 Libellen

Im Eingriffsbereich sowie im weiteren Umfeld befinden sich keine geeigneten Larvalgewässer für streng geschützte Libellenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wie z.B. der Grünen Flußjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), einer Charakterart naturnaher Flüsse oder größerer Bäche. Die Vorkommen weiterer Arten, wie Zierliche Moosjungfer oder Sibirische Winterlibelle ist

aufgrund ihrer Verbreitung (vgl. LfU Arteninformation (26.5.2021) grundsätzlich unwahrscheinlich. Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten dieser Gruppe ist somit nicht anzunehmen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.1.2.7 Käfer

Das Vorkommen der meisten Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL konnte aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, wie stark dimensionierte Bäume oder Gewässer ausgeschlossen werden z. B. der Eremit. Das UG liegt aber innerhalb des Verbreitungsgebietes des Schwarzen Grubenlaufkäfers (*Carabus nodulosus*), der im Ilztal und den Seitentälern zwischen Grafenau und Passau verbreitet ist (Franzen & Lorenz 2018). Ein möglicherweise geeigneter Lebensräum westlich des UG (Sumpf- und Sicherquelle, Quellrinnsal) wird aber vom Vorhaben nicht beansprucht oder beeinträchtigt, daher sind keine Eingriffe in potentielle Lebensräume der Art zu erwarten.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anhang IV-Arten dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.1.2.8 Schmetterlinge

(Ermittelte Schmetterlingsarten: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer)

Der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind typische Tagfalterarten feuchter Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen sowie wechselfeuchter Glatthaferwiesen und im nördlichen Landkreis Passau weit verbreitet (Bräu et al. 2013). Neben dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) sind die beiden Arten zur Larvalentwicklung auch auf Ameisen, vor allem *Myrmica rubra*, angewiesen, in deren Bodennester die Raupen als Parasiten leben.

An den Grabenrändern entlang des Schotterweges finden sich an mehreren Stellen kleine Bestände des Großen Wiesenknopfs. Auch im Randbereich des Regenrückhaltebeckens wächst die Raupenfutterpflanze der beiden Schmetterlingsarten. In den landwirtschaftlich genutzten Grünlandbereichen kommt der Große Wiesenknopf noch an zahlreichen weiteren Stellen im UG vor, diese werden aber zu häufig gemäht um sich als Fortpflanzungshabitat für die Ameisenbläulinge zu eignen. Im Rahmen der Kartierungen wurde am Regenrückhaltebecken ein Männchen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen. Damit ist davon auszugehen, dass die Art auch im UG an den vorhandenen Raupenfutterpflanzen vertreten ist.

Als Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer eignen sich eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium spec.* oder *Oenothera spec.* auszeichnen. Die Eiablage erfolgt einzeln auf möglichst vollsonnigen Raupenfutterpflanzen. Die Raupen verpuppen sich im Spätsommer und überwintern in einer Erdhöhle, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen. Die Habitateignung ist im UG entlang des Grabens und auch am Ortsrand gegeben, wo an mehreren Stellen kleine Bestände von *Epilobium hirsutum* vorhanden sind. Im UG konnten Anfang Juli

2022 an drei Stellen insgesamt acht Raupen des Nachtkerzenschwärmers (*Prosperinus prosperina*) nachgewiesen werden.

Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen können vermieden werden, wenn alle Raupenfutterpflanzen der beiden Schmetterlingsarten vor Beginn der Eiablage Anfang Mai entfernt werden (M4) und der Oberbodenabtrag erst nach dem Schlüpfen der sich im Boden befindlichen Raupen ab August erfolgt (M5). Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG

Durch die vor Baubeginn durchgeführte Vergrämung der Arten innerhalb des Eingriffsbereichs sind lediglich Individuen der umliegenden Flächen von baubedingten Störungen betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der lokale Erhaltungszustand der Arten, die als unempfindlich gegenüber Störreizen wie Lärm und Erschütterungen gelten, durch die Baumaßnahmen verschlechtert. Um eine Lockwirkung des dämmerungs- und nachtaktiven Nachtkerzenschwärmer zu vermeiden, wird im Sommerhalbjahr auf Nachtbaustellen verzichtet (M2) und ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet (M3). Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu vermeiden, da die Raupenfutterpflanzen beider betroffener Schmetterlingsarten in Teilen des UG vorkommen. Um den Verlust des Lebensraumes für die Arten auszugleichen, wird im UG oder im möglichst nahen Umfeld (< 1,5 km) eine 500 m^2 große CEF-Fläche nach den Ansprüchen der Arten aufgewertet (M6). Damit ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die Ausgleichsfläche muss bereits vor dem Eingriffszeitpunkt funktional sein und durch entsprechende Pflege dauerhaft gesichert werden. Im UG erfasste Raupenfutterpflanzen werden ab Juli, jedoch vor der Baufeldfreimachung, auf die CEF-Fläche umgesetzt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Insgesamt sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Durch das Vorhaben werden keine für Schnecken oder Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeigneten Feuchtgebiete oder Gewässer in Anspruch genommen. Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung im Eingriffsbereich ist ein Vorkommen dieser Arten nicht anzunehmen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anhang IV-Arten dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen von betroffenen Vogelarten

Aus dem UG und dem unmittelbaren Umfeld sind bisher keine Brutvorkommen prüfungsrelevanter Vogelarten dokumentiert (ASK-Daten).

Durch die eigenen Erhebungen im UG wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen Von diesen Arten gelten acht als prüfungsrelevant (nach Arteninformationen des bay. LfU, aktueller Stand). Sie werden in nachfolgender Tabelle mit Angaben zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status aufgelistet. Hinsichtlich des Status gelten zwei Arten im UG oder dessen angrenzendem Umfeld als Brutvogel, sechs als Nahrungsgäste.

Alle weiteren Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können entweder auf Grundlage der räumlichen Verbreitung ausgeschlossen werden, sind grundlegend nicht zu erwarten oder werden durch die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt.

Tabelle 3: Gefährdung, Schutz und Status im UG und dessen direktem Umfeld vorkommender Vogelarten (ohne „Allerweltsarten“).

Deutscher Name	Wissensch. Name	RLB	RLD	§	V	VRL	EHZ KBR	EHZ LP	Status
Dorgrasmücke	*Sylvia communis*	V	-				g	?	NG
Haussperling	***Passer domesticus***	**V**	**V**	**b**	**-**	**-**	**u**	**?**	**wb**
Feldsperling	***Passer montanus***	**V**	**V**	**b**	**-**	**-**	**u**	**?**	**sb**
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	s	-	-	g	?	NG
Mauersegler	*Apus apus*	3	-	b	-	-	u	**?**	NG
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	b	-	-	u	?	NG
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	*	b	-	-	u	?	NG
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	s	-	-	g	?	NG

Erläuterungen zur Tabelle

RLB / RLD: Rote Liste Bayern/ Deutschland (Bay. LfU 2016, Grüneberg et al. 2015)
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
D Daten defizitär
V Art der Vorwarnliste
* Art ungefährdet

VRL: Anhang der Vogelschutzrichtlinie der EU
1 Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes
b besonders geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
s streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

V: Verantwortlichkeit Deutschlands (Bay. StMi, 2010)
!! in besonders hohem Maße verantwortlich
! in hohem Maße verantwortlich
(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

EHZ-KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns
s ungünstig / schlecht
u ungünstig / unzureichend

g	günstig
?	unbekannt

EHZ-LP: Erhaltungszustand der Lokalpopulation

A	hervorragend
B	gut
C	mittel bis schlecht
?	unbekannt

Status: Status im Untersuchungsgebiet

sb	sicherer Brutvogel: Brutnachweis für UG vorhanden
wb	wahrscheinlicher Brutvogel
mb	möglicher Brutvogel: Im UG nachgewiesen, aber kein direkter Brutnachweis
NG	Nahrungsgast: Regelmäßig zur Nahrungssuche, jedoch nicht im UG brütend
Ü	Überflieger: ohne Bezug zum UG
Z	als Durchzügler bewerteter Nachweis
pot	potenzielles (Brut)vorkommen
fett	möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel im UG (und im angrenzenden Umfeld)

3.2.2 Vorhabenspezifisch „unempfindliche“ Vogelarten

3.2.2.1 Häufige, weit verbreitete Vogelarten (ohne Darstellung in Karten)

Bei den ermittelten, weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten“) wie z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Hausrotschwanz ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben und bei Umsetzung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. dem Verzicht auf Nachtbaustellen (M2) keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten zu erwarten:

- hinsichtlich des **Schädigungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese Arten wegen der guten Anpassungsfähigkeit bei der Brutplatzwahl im Regelfall davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und somit die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- hinsichtlich des **Tötungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabensbezogen entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.).

- hinsichtlich des **Störungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese Arten wegen deren weiten Verbreitung grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3.2.2.2 Vogelarten, die das UG überfliegen bzw. als Nahrungsgast oder Durchzügler nutzen (ohne Darstellung in Karten)

(Ermittelte saP-relevante Nahrungsgäste: Dorngrasmücke, Grünspecht, Mauersegler, Rauchschwalbe, Stieglitz, Turmfalke)

Bei den ermittelten, gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- hinsichtlich des **Schädigungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese im Regelfall erst außerhalb der Wirkbereiche brütenden Arten eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- hinsichtlich des **Tötungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabenbezogen entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen, treten nur sporadisch im UG auf oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).

- hinsichtlich des **Störungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese das UG nur gelegentlich nutzende Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3.2.3 Vorhabenspezifisch „empfindliche“ Vogelarten

3.2.3.1 Wertgebende Vogelarten im Siedlungsbereich

(Ermittelte Brutvögel: Haussperling, Feldsperling)

Im Untersuchungsgebiet wurde ein sicheres Brutpaar des Feldsperlings nachgewiesen. Es brütete am Ortsrand in einem Nistkasten neben einer neu angelegten Streuobstwiese. Der Feldsperling bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen an.

Der Hausperling weist innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Brutvorkommen auf. In mehreren Brutpaaren war die Art aber im angrenzenden Siedlungsbereich vertreten. Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger und bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist wie beim Feldsperling die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Sowohl Feld- als auch Haussperlinge hielten sich regelmäßig im strukturreichen Hecken- und Staudensaum am Nordrand des Untersuchungsgebietes zur Nahrungssuche auf.

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG

Die Brutstandorte und -reviere der beiden betroffenen Arten konzentrieren sich ausschließlich auf Bereiche außerhalb des UG. Sie werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes ist daher nicht von einem Eintreten eines Verbotstatbestands auszugehen.

Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werden vogelgefährdende, große Glasflächen zwischen Gebäuden in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen vermieden (M3). Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass sich das allgemeine Tötungsrisiko der Arten durch das Vorhaben signifikant erhöht.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG

Feld- und Haussperling reagieren unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (Vorkommen in Siedlungsnähe) und nicht-stofflichen Störungen (Lärm, Erschütterungen). Dennoch liegen die Brutreviere sehr nah an der UG-Grenze. Um Störwirkungen von brütenden Sperlingen während der Bauphase zu reduzieren, wird im Sommerhalbjahr auf Nachtbaustellen verzichtet (M2). Von einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) der Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht auszugehen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die aufgeführten Vogelarten dieser Gilde anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.

3.3 Bestand und Betroffenheit sonstiger nicht saP-relevanter Arten

Mauereidechse:

Der südexponierte, wärmebegünstigte Ortsrand am Nordrand des UG wird von einer Unterart der Mauereidechse dicht besiedelt. Bei den Tieren handelt es sich um Vertreter der Venetien-Linie (*Podarcis muralis maculiventris*-Ost (Troidl, A.& S. 2004, Nachtrag von 0. Assmann 2021). Im Bereich von Betonmauern und Gabionen finden sich die Dichtezentren der Population. Beobachtet wurden alle Altersklassen, wodurch belegt ist, dass sich die Mauereidechse erfolgreich reproduziert. Nach Aussage der UNB Passau soll die Art in das Artenschutzkonzept des Vorhabens aufgenommen und durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

Um die Population zu schützen, wäre die Erhaltung der vorhandenen Strukturen und Gehölze am Ortsrand zielführend. Werden diese Strukturen jedoch beansprucht, ist zu empfehlen, dass die Tiere vor Baubeginn durch das Entfernen der Strukturen während der Winterruhe (zwischen Mitte November und Ende Februar) von der Fläche vergrämt werden. Die entfernten Strukturen können außerhalb des Eingriffsbereichs als Zwischenlager wieder ausgebracht werden, bis der neue Ortsrand im Süden des UG geschaffen ist. An diesem kann der Lebensraum der Art wieder

geschaffen werden. Um den Lebensraum dort für die Tiere aufzuwerten, können sonnenexponierte Totholz-Haufen oder Baumstubben in Kombination mit Stein- und Sandschüttungen ausgebracht werden. Auch Gehölzneupflanzungen stellen eine Lebensraumaufwertung dar, insofern sie keine anderen nutzbaren Strukturen beschatten.

Um eine Tötung von Tieren während der Bauphase zu vermeiden, sollten an tiefen Baugruben und Bauwerken mobile Ausstiegshilfen angebracht werden.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden gutachterlich vorgeschlagen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Maßnahmen.

Tabelle 4: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.

Nr.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Abzuleiten von der Betroffenheit der Arten:
M1	Jede unnötige Lichtemission wird vermieden und die Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke). Notwendige Beleuchtung wird möglichst niedrig angebracht, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu verhindern. Wo möglich werden Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder eingebaut. Auf eine Aus- / Beleuchtung des Waldrandes wird verzichtet. Es werden insektenfreundliche Leuchtmittel ohne UV-Anteile verwendet. Geeignet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkeregulierung oder LED mit möglichst geringem Blaulichtanteil (Lichtfarbtemperatur maximal 2400K). Es werden geschlossene Lampengehäuse verwendet, deren Oberfläche nicht heißer als 60°C wird. Die Lampen sollten streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und oben) und staubdicht sein (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern).	**Vögel, Fledermäuse (verschiedene Arten)**
M2	Baumaßnahmen (Lärm, Beleuchtung etc.) während der Nachtstunden im Sommerhalbjahr (März-November) werden vermieden.	**Vögel, Fledermäuse (verschiedene Arten)**
M3	Vogelgefährdende, große Glasflächen zwischen Gebäuden in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen werden vermieden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas entschärft (vgl. z. B. Empfehlungen auf http://www.vogelglas.info). Normal verglaste, auch große Fensterscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.	**Vögel (verschiedene Arten)**
M4	Um eine Wiederansiedlung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen und Nachtkerzenschwärmern im UG zu verhindern, werden vor Anfang Mai alle Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen und Großer Wiesenknopf) innerhalb des UG durch Mahd entfernt (siehe Abbildung 4). Anschließend werden die Wuchsorte bis Ende Juni niedrig gehalten, damit keine erneute Blütenbildung und damit keine Eiablage stattfinden kann.	**Nachtkerzenschwärmer, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**
M5	Wenn eine Baufeldfreimachung im Bereich der nachgewiesenen Raupenfutterpflanzen nötig ist, erfolgt diese erst nach dem Schlüpfen der Falter aus den Puppen im Boden ab Anfang August.	**Nachtkerzenschwärmer, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF"-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 2 und 3 BNatSchG), sind erforderlich:

Tabelle 5: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im UG.

Nr.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	Abzuleiten von der Betroffenheit der Arten:
M6	Zum Ausgleich des Lebensraumverlusts der beiden Schmetterlingsarten wird eine 500 m² große feuchte Hochstaudenflur für die Entwicklung neuer Raupenfutterpflanzen angelegt. Die Ausgleichsfläche soll nach Abstimmung mit der UNB mindestens 3 m breit sein und in unmittelbarer Nähe zu einem Bach (Feuchtwiese) angelegt werden. Bestenfalls wird eine entsprechend große Fläche im Bereich des Quellbachs südwestlich des UG aus der Nutzung genommen. Ist kein Zugriff auf diese Flächen möglich, kann die Umsetzung der Maßnahme unter den beschriebenen Voraussetzungen in höchstens 1,5 km Entfernung zum UG erfolgen. Die im UG erfassten Raupenfutterpflanzen beider Schmetterlingsarten werden ab Juli (wenn sie nach der Vergrämungsmahd wieder gut erkennbar sind) und vor der Baufeldfreimachung in die CEF-Fläche umgesetzt. Die CEF-Fläche darf während der Entwicklungszeit der Schmetterlingseier nicht gemäht werden. Eine Pflegemahd inkl. Entbuschung erfolgt einmal jährlich im Herbst ab 15. September.	**Nachtkerzenschwärmer, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

4.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population in der biogeographischen Region

Es sind keine speziellen Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes, sog. „FCS"-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen i. S. v. § 45 BNatSchG), erforderlich:

4.4 Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten, artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und zur Sicherung der formulierten Ziele und Maßnahmen sollen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen direkt mit dem Betreiber abgestimmt und umgesetzt werden.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb an dieser Stelle nicht erfolgen.

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Kartierungen europarechtlich geschützter Arten wurden der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Nachtkerzenschwärmer als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (davon 8 saP-relevante Arten laut LfU-Arteninformationen) nachgewiesen, die vorhabenspezifisch hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG näher zu prüfen waren.

- wegen der geringen Wirkempfindlichkeit bzw. der ausreichenden Entfernung zu dauerhaften Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sensibler Arten deren Zerstörung auszuschließen ist bzw. bei Beanspruchung in geringem Umfang die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewahrt bleibt,

- für alle betrachteten Arten kein oder nur ein allgemeines Tötungsrisiko vorliegt oder Tötungen weitgehend vermieden werden können und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird und

- Störungen streng geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entweder nicht zu erwarten sind oder aber keine den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechternden Auswirkungen haben.

7 Literaturverzeichnis

Bach, L. & Bach, P. (2009): Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Fledermäusen. In: Nyctalus (N.F.) 14(1/2), S. 3–13.

Bauer, H.G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, 2., vollständ. bearb. u. erw. Aufl. AULA-Verlag, Wiesbaden.

Bay. LfU (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. In: Schriftenreihe BayLfU, Heft 166.

Bay. LfU (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Bay. LfU (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns.

Bay. LfU (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Leipdoptera: Rhopalocera) Bayerns.

Bay. LfU (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.

Bay. LfU (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.

Bay. LfU (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

Bay. LfU (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns.

Bay. LfU (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.

Bay. LfU (2020a): Arteninformationen nach TK-Blatt. Artensteckbriefe. Online abrufbar unter: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/.

Bay. LfU (2020b): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung vom akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattung Nycatlus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nycatoide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Fledermausschutz in Bayern. UmweltSpezial.

Bay. LfU (2020c): Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf".

Bay. LfU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

Bay. LfU (2020e): Fachtagung zur Arbeitshilfe Rebhuhn - Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen.

Bay. LfU (2020f): Fachtagung zur Arbeitshilfe Feldlerche - Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen.

Bay. LfU (aktueller Stand): Internet-Arbeitshilfe zur "Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung". Online verfügbar unter http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/.

Bay. STMI - Bayerisches Staatsministerium des Inneren Hrsg. - (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bay. STMLU - Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - (2003): Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ergänzte Fassung.

Bay. STMUV – Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen

BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70, Band 1: Wirbeltiere.

BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170, Band 2.

Binot-Hafke, M., Gruttke, H., Haupt, H., Ludwig, G., Otto, C. & Pauly, A. (2009): Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

Blanke, Ina (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. 2. überarb. Aufl. 2010. 176 S.

Blotzheim, U. N. Glutz von; Bauer, K. M. & Bezzel, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Falconiformes. 2. Aufl. 14 Bände. Wiesbaden: Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand (4).

BMVI (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2014.

Dietz, C. & Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas - kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos Verlag.

EG (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der EG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Mit Änderungen und Ergänzungen bis 2008.

Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage.

Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - Referat StB 13 Umwelttechnik im Straßenbau. Bonn. 115 S.

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Ber. Vogelschutz (52), S. 19–67.

Hammer, M.; Zahn, A. & Markmann, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Online verfügbar unter http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf.

Illner, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. Eulen-Rundblick Nr. 62.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2002): Grundsatzpapier der LANA zur Eingriffsregelung nach den §§ 18 - 21 BNatSchGNeu-regG – Entwurf Stand Juni 2002.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz" - unveröffentlichtes Typoscript. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (25).

LBV München (aktueller Stand): Broschürenserie „Gemeinsam unter einem Dach“. Online verfügbar unter: https://www.lbv-muenchen.de/unsere-themen-lbv-muenchen/ arten-schutz-an-gebaeuden-lbv-muenchen/download-broschueren.html

Mayer, J., Straub, F. & Hetzler, J. (2009): Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn. Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. Band 25: S. 107-128.

Mebs, T., & Schmidt, D. (2006). Greifvögel Europas. Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag. Stuttgart.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Bay. LfU, LBV, BN.

Müller-Kroehling, S., Binner, V., Franz, C., Müller, J., Pecharek, P. & Zahner, V. (2005): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaß-nahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutz-prüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Az.:III-4 -615.17.03.13). Schlussbericht.

Rödl, T.; Rudolph, B-U.; Geiersberger, I.; Weixler, K.; Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern: Ulmer-Verlag.

Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M. & Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN.

Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd 648, Hohenwarsleben, 212 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner J., Kockelke K., Lambrecht H. & Mayer J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt, 294 S.

Befragte Personen

Dipl.-Ing. Otto Aßmann, Obernzell

Bildnachweise

Alle Luftbilder sind den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018) entnommen.

A. Anhang – Erfassungsmethodik

Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel fanden 3 Tagbegehungen zwischen April und Juni statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Standards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

Aufgrund der geringen Anzahl an Durchgängen wurden abweichend von der strikten Auswertung nach Südbeck et al. (2005), auf Basis einer fachlichen Einschätzung, bei spät im Brutgebiet ankommenden Arten (z. B. Neuntöter) auch einmalige Artnachweise teilweise als Revier gewertet. Generell ist anzumerken, dass die Erfassungsmethode für schwer erfassbare Arten mit großen Revieren (bspw. Wespenbussard, Baumfalke) nur bedingt geeignet ist.

Reptilien

Für die Erfassung von Zauneidechse, Schlingnatter und Äskulapnatter wurden an sechs Begehungen zwischen April und August potenzielle Lebensräume bei günstigen Bedingungen langsam abgeschritten.

Zusätzlich wurden die beim ersten Durchgang ausgebrachten künstlichen Verstecke (20 Stück, ca. 60cm x 40 cm große Dachpappe-Abschnitte) auf darunter liegende Tiere kontrolliert. Bei der Ausbringung der künstlichen Verstecke wurde auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung geachtet, um anhand der Funde unter den Matten eine Aussage über die Verteilung der Reptilien und die Nutzung verschiedener Lebensraumtypen (z.B. Mauern, Heckensäume etc.) treffen zu können. Die künstlichen Verstecke wurden mit möglichst viel Bodenkontakt (plan aufliegend) ausgelegt, um geeignete Verstecke für die Reptilien zu schaffen, wo erforderlich wurden die Stellen von Unebenheiten und höherer Vegetation befreit. Die Dachpappen-Abschnitte wurden mit Steinen beschwert, um ein Wegwehen zu verhindern.

Amphibien

Zur Erfassung von Amphibienarten wurden an 2 Terminen tagsüber sowie kursorisch bei anderen Kartierungen alle vorhandenen Gewässer (Pfützen) v.a. nach Laich oder Kaulquappen abgesucht. Außerdem wurden potenzielle Tagverstecke (z. B. Totholz, Bretter oder Steine) im Rahmen der Reptilienkartierungen kontrolliert. Die beiden Termine fanden im April und Juni statt.

Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer)

Im Vorfeld vor der Erfassung des Nachtkerzenschwärmers wurde bei Kartierungen von Vögeln und Reptilien auf Vorkommen von Raupenfutterpflanzen geachtet. Da Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) an mehreren Standorten im UG wachsen, wurden die potenziellen Raupenfutterpflanzen an zwei Terminen im Juni – Juli nach Raupen und Fraßspuren untersucht.

Tagfalter (Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling)

Zur Erfassung von Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläulingen wurde im Rahmen der Brutvogelkartierungen auf Vorkommen von Raupenfutterpflanzen geachtet. Da im UG an mehreren Stellen die Raupenfutterpflanze Großen Wiesenknopf vorkommt, wurde an zwei Terminen im Juli – August deren Umfeld nach fliegenden Individuen abgesucht.

B. Anhang – Erhebungsprotokolle

Tabelle 6: Erhebungsprotokoll – Brutvögel (Revierkartierung) 2022

Durchgang	Datum	Zeitraum	Kartierer	Wetter (Temperatur, Bewölkung, Wind)	Bemerkungen
DG1	15.04.	Morgens	ME	11°C, leicht bewölkt, leichte Brise, kein Niederschlag	
DG2	23.05.	Morgens	ME	16°C, stark bewölkt, kein Wind, kein Niederschlag	
DG3	12.06.	Morgens	ME	15°C, sonnig, kein Wind, kein Niederschlag	

Tabelle 7: Erhebungsprotokoll – Reptilien 2022

Durchgang	Datum	Zeitraum	Kartierer	Art der Kartierung	Wetter (Temperatur, Bewölkung, Wind)	Bemerkungen
DG1	15.04.	Mittags	ME	langsames Abschreiten möglicher Habitate	15°C, sonnig, leichte Brise	Auslegen von 20 künstlichen Verstecken KV
DG2	03.05.	Mittags	ME	langsames Abschreiten möglicher Habitate, Kontrolle der KV	19°C, sonnig, kein Wind	Kontrolle der KV
DG3	23.05.	Vormittags	ME	langsames Abschreiten möglicher Habitate, Kontrolle der KV	16°C, bewölkt, kein Wind	Kontrolle der KV
DG4	12.06.	Vormittags	ME	langsames Abschreiten möglicher Habitate, Kontrolle der KV	16°C, sonnig, kein Wind	Kontrolle der KV
DG5	25.08.	Vormittags	ME	langsames Abschreiten möglicher Habitate, Kontrolle der KV	23°C, bewölkt, kein Wind	Kontrolle der KV
DG6	08.09.	Mittags	ME	langsames Abschreiten möglicher Habitate, Kontrolle der KV	22°C, sonnig, kein Wind	Künstliche Verstecke wieder entfernt

Tabelle 8: Erhebungsprotokoll – Amphibien 2022

Durchgang	Datum	Zeitraum	Kartierer	Art der Kartierung	Wetter (Temperatur, Bewölkung, Wind)	Bemerkungen

DG1	**15.04.**	**Nachmittags**	**ME**	**Tag, Suche nach Laichballen**	**z.B. 15°C, bedeckt, leichte Brise**	**keine Hin- oder Nachweise, kein stehendes Wasser im Regenrückhaltebecken, Graben trocken**
DG2	**12.06.**	**Vormittags**	**ME**	**Tag, Suche nach Laichballen und Kaulquapen**	**z.B. 15°C, sonnig, kein Wind**	**keine Hin- oder Nachweise, kein stehendes Wasser im Regenrückhaltebecken, Graben trocken**

Tabelle 9: Erhebungsprotokoll – Nachtkerzenschwärmer 2022

Durchgang	Datum	Zeitraum	Kartierer	Art der Kartierung	Wetter (Temperatur, Bewölkung, Wind)	Bemerkungen
DG1	**12.06.**	**Vormittags**	**ME**	**Absuchen von Wirtspflanzen**	**z.B. 15°C, sonnig, kein Wind**	**Raupenfutterpflanzen am Ortsrand und Graben vorhanden**
DG2	**04.07.**	**Vormittags**	**ME**	**Absuchen von Wirtspflanzen**	**20°C, stark bewölkt, kein Wind**	**Acht Raupenfunde Nachtkerzenschwärmer**

Tabelle 10: Erhebungsprotokoll – Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling 2022

Durchgang	Datum	Zeitraum	Kartierer	Art der Kartierung	Wetter (Temperatur, Bewölkung, Wind)	Bemerkungen
DG1	**04.07.**	**Vormittags**	**ME**	**Absuchen von Wirtspflanzen**	**20°C, stark bewölkt, kein Wind**	**Raupenfutterpflanzen am Ortsrand, am Graben und beim Regenrückhaltebecken vorhanden**
DG2	**01.08.**	**Mittags**	**ME**	**Absuchen von Wirtspflanzen**	**26°C, bewölkt, leichte Briese**	**1 Ex. des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nahe Regenrückhaltebecken**

Erläuterung zu den Tabellen
Kartierer:
ME Maria Engl

C. Anhang – Bestandskarten

Abbildung 3: Brutreviere Vögel 2022

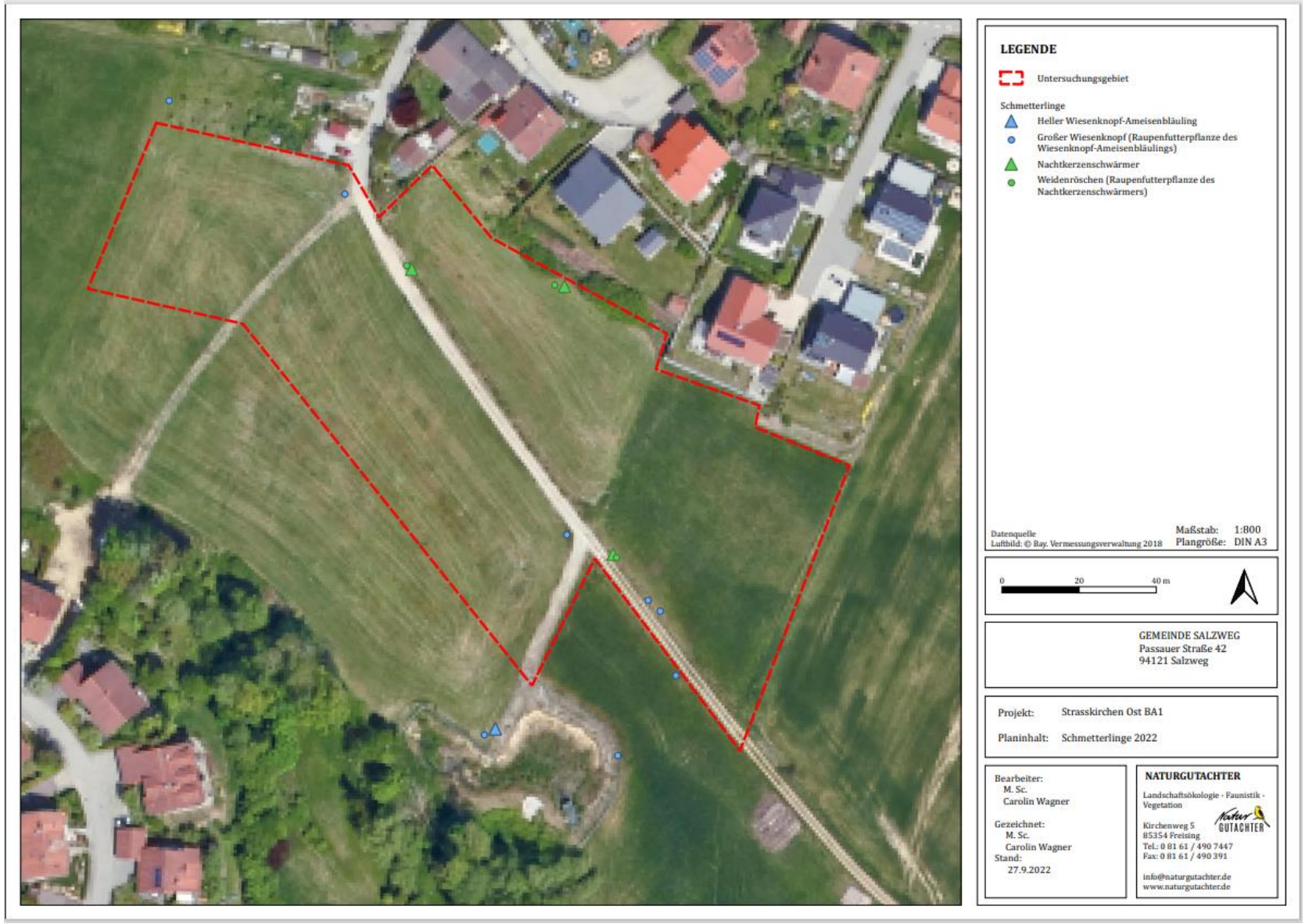

Abbildung 4: Vorkommen Schmetterlinge inkl. Raupenfutterpflanzen 2022

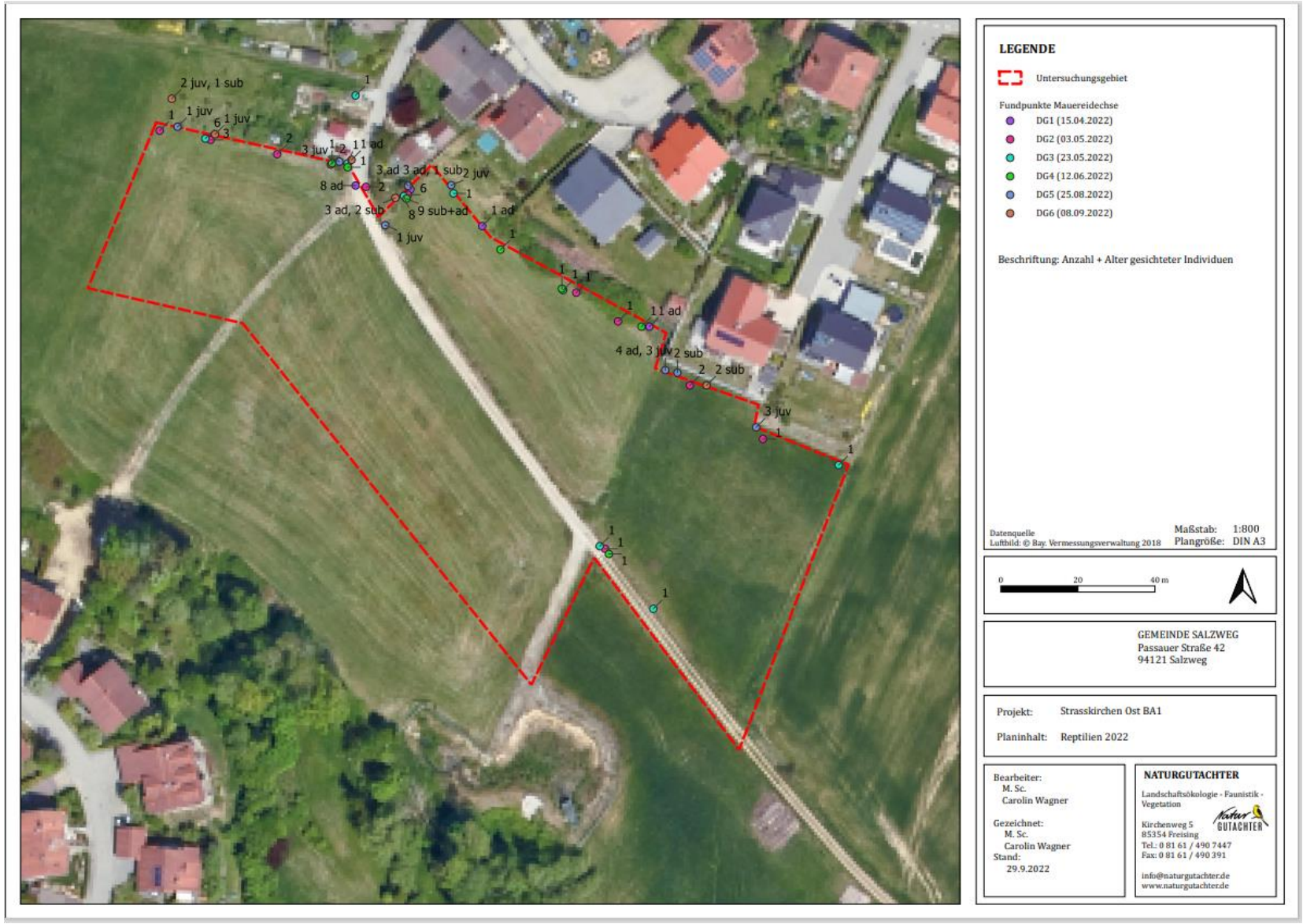

Abbildung 5: Vorkommen Reptilien 2022

D. Anhang – Fotodokumentation

Abbildung 6 : Grünland im Westen des UG. Im Hintergrund ist das kartierte Biotop zu sehen (Gehölzbestand). (Blick Richtung Südwesten).

Abbildung 7: Grünland im mittleren und östliches Teil des UG. (Blick Richtung Südosten).

Abbildung 8: Strukturreiche Strauch- und Krautschicht an der nördlichen UG-Grenze (Blick Richtung Nordosten)

Abbildung 9: Strukturreicher Garten an der nordöstlichen UG-Grenze (Blick Richtung Nordwesten)

Abbildung 10: Nachweis der Blindschleiche an der nördlichen UG-Grenze .

Abbildung 11: Die Mauereidechse besiedelt zahlreich die südexponierten Böschungen der Gärten am Ortsrand von Straßkirchen an der nördlichen UG-Grenze

Abbildung 12: Regenrückhaltebecken südlich des UG (Blick nach Osten).

Abbildung 13 : Entwässerungsgraben entlang des befestigten Weges mit Großem Wiesenknopf (Blick Richtung Osten).

Abbildung 14 : Epilobium hirsutum (Zottiges Weidenröschen), die Raupenfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers.

Abbildung 15: Nachtweis des Nachtkerzenschwärmers im UG durch Raupenfunde